

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 5 (1879)
Heft: 23

Artikel: Einführung des Turnunterrichts für die männliche Jugend
Autor: Sp.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-239702>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Konsortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. V. Jahrgang.

ZÜRICH, den 6. Juni 1879.

Nr. 23.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren. Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20. — Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Sp. Einführung des Turnunterrichts für die männliche Jugend.

Am 13. Herbstmonat vorigen Jahres erliess der Bundesrat eine Verordnung, nach welcher mit 1. Mai 1879, beziehungsweise mit dem nächsten neuen Kurse in sämtlichen Kantonen der durch Art. 81, Absatz 1, der Militärorganisation den Kantonen überbundene Turnunterricht in der Primarschule und in den dieselbe ersetzenden oder derselben sich anschliessenden öffentlichen oder privaten, obligatorischen oder fakultativen Anstalten als obligatorisches Unterrichtsfach ein- und innert drei Jahren durchzuführen ist.

Dieser Unterricht umfasst 6 Jahre und erstreckt sich vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahr, beziehungsweise über die entsprechenden Schuljahre oder Kurse. Er gliedert sich in 2 Stufen, von denen in der Regel die erste das 10., 11. und 12., die zweite das 13., 14. und 15. Altersjahr in sich schliesst. (Es fällt also bei unserer Schuleinrichtung die 1. Stufe in die Realschule, die 2. in die Ergänzungs- oder Sekundarschule.)

Das Fach des Turnens ist bezüglich der Schulordnung, Disziplin, Absenzen, Inspektion, Prüfungen und so weit immer möglich auch mit Bezug auf die Einordnung in die Stundenplane den übrigen obligatorischen Fächern gleichzustellen. Von dem Turnunterrichte können nur befreit werden

a) Knaben, die gemäss den «Vorschriften betreffend die Dispensation vom Turnunterricht vom 6. Herbstmonat 1878», durch ärztliches Zeugniß als untauglich erklärt werden.

b) Ausländer, welche keine öffentliche Schule besuchen.

Maassgebend für die Ertheilung des Turnunterrichtes ist die «Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend vom 10.—20. Jahre», die aber blos die Minimalforderungen enthält. Der Unterricht ist in der Regel nach Jahresschulen zu ertheilen und das Maximum einer Schülerabtheilung ist auf 50 angesetzt. Für den Turnunterricht, der schulmässig nach methodischen Grundsätzen zu betreiben ist und sich, so weit möglich, auf die ganze jährliche Schulzeit auszudehnen hat, werden auf der ersten Stufe wöchentlich im Ganzen 2, auf der zweiten 1½ oder 2 Stunden gefordert.

Art. 9 und 10 sprechen sich über die Beschaffung von Turnplätzen, Turngebäuden und Turneräthen aus und lauten wörtlich:

Art. 9: Nach Anleitung und Maassgabe schon bestehender oder noch zu erlassender gesetzlicher Bestimmungen sorgen die Kantone oder Gemeinden oder beide zusammen oder auch benachbarte Gemeinden gemeinsam für einen ebenen und trockenen, möglichst in unmittelbarer Nähe des Schulhauses liegenden Turnplatz von wenigstens acht

Quadratmeter Flächenraum für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Turnabtheilung.

Im Interesse eines regelmässigen Unterrichtes wird die Erstellung eines geschlossenen, ventilirbaren, hinlänglich hohen, hellen und wo möglich heizbaren Lokales von drei Quadratmetern Fläche für jeden Schüler einer Turnklasse dringend empfohlen.

Bei Neubauten von Schulhäusern und auch bei bedeutenden Umbauten ist auf Erstellung solcher Turnlokalitäten zu dringen.

In Ortschaften, in denen Turnhallen von 3,5—4 Quadratmeter Fläche per Schüler einer Turnabtheilung bestehen oder erstellt werden, kann die Erwerbung eines Turnplatzes erlassen werden, wenn sie mit unverhältnismässigen Schwierigkeiten und Kosten verbunden wäre.»

Art. 10: «Als Hülfsmittel zur Ertheilung des Unterrichts sind nach Vorschrift der maassgebenden Normalien zu erstellen, beziehungsweise anzuschaffen:

- a) ein Klettergerüst mit Stange und Seil,
- b) ein Stemm Balken mit Sturmbrett,
- c) ein Springel mit Sprungseil und zwei Sprungbrettern,
- d) Eisenstäbe.»

Die grösste Schwierigkeit einer baldigen Durchführung des Turnunterrichtes bietet unstreitig immer noch das Lehrerpersonal der Volksschule. Einmal werden von den Geistlichen (insbesondere von den Ordensgeistlichen), die als Lehrer funktioniren, in dieser Beziehung keine grossartigen Erwartungen gehegt werden dürfen, von den Lehrerinnen wird zum grössten Theile abgesehen werden müssen, und 3. werden ältere Lehrer sich schwer mehr in das ihnen bisher unbekannte Fach hineinarbeiten. Es muss daher zur Ertheilung des Turnunterrichtes jeder Lehrer verpflichtet werden, sofern er die dazu nötige Bildung sich erworben hat, sei es in den Lehrerbildungsanstalten oder in den Rekrutenschulen oder in den Repetitions- und Fortbildungskursen, die von den Kantonen veranstaltet worden sind oder künftig veranstaltet werden. Als Auskunftsmitte, deren Anwendung behufs beförderlicher Ein- und Durchführung und einheitlicher Gestaltung des Vorunterrichtes dringend empfohlen werden, macht das die Verordnung des Bundesrates begleitende Kreisschreiben namhaft:

- a) Besorgung mehrerer Schulen resp. Klassen durch einen turnkundigen Lehrer;
- b) Stellvertretung von Lehrern, die nicht turnen können, durch solche, die diesem Fache gewachsen sind (Austausch von Fächern);
- c) Anstellung von Wanderlehrern, die z. B. ganze Thalschaften zu besorgen im Falle sein könnten;

d) Zusammenzug kleinerer Schulen zu gemeinsamem Unterrichte.

Was die Regelung der Besoldungsverhältnisse anbetrifft, so ist der Bundesrat der Ansicht, dass mit vermehrter Pflicht auch eine Entschädigung dafür einzutreten habe, doch müsse die Ordnung dieser Verhältnisse den Kantonen überlassen werden.

Um eine Kontrolle über die Durchführung der Verordnungen zu üben, fordert der Bundesrat Berichte von den Kantonenregierungen. Der erste soll im Jahr 1879 erstattet werden.

Dies ist im Wesentlichen der Inhalt der bundesrätlichen Verordnung und es fragt sich nun: «Was ist speziell im Kanton Zürich zur richtigen Durchführung derselben zu thun?»

Mit dieser Frage hat sich der Lehrerturnverein Zürich und Umgebung in einigen Sitzungen beschäftigt und ist, gestützt auf ein einlässliches Referat von Herrn Hängärtner, zu folgenden Resultaten gelangt, die wir hier in Kürze mittheilen.

Der Lehrerturnverein erblickt in der allseitigen Befähigung des Lehrerpersonals zur Ertheilung des Turnunterrichtes ein Moment, das bei einer ernstlichen Durchführung der Verordnung erste Berücksichtigung beansprucht. In dieser Hinsicht hält er für das zweckmässigste Mittel die Anordnung von Turnkursen (Art. 7 der Verordnung zur Heranbildung von Turnlehrern), in welche ein grosser Theil der zürcherischen Lehrer nach und nach, jedoch innerhalb der zur Ausführung der Verordnung festgesetzten Frist, einzuberufen würden. Die Anordnung solcher Kurse liesse sich auf verschiedene Arten denken. Es könnte z. B. ein Zentralkurs eingerichtet werden. Alsdann wären aus jedem Kapitel durchschnittlich drei turnschulkundige Lehrer einzuberufen, denen sodann durch ihre Theilnahme am Kurse die Aufgabe erwüchse, den erhaltenen Unterricht in die Kapitel resp. Sektionen hinauszutragen. Nun ermangeln aber die meisten Kapitel gedeckter Turnlokalitäten, daher müsste manche Uebungsstunde ausfallen. Es ist auch sofort ersichtlich, dass ein solcher Turnunterricht nicht so tief und fruchtbringend ist wie ein durch gewiegte Turnlehrer ertheilter, und ferner möchte sich wol mancher jüngere Lehrer schwer dazu entschliessen, als Instruktor vor seine älteren Kollegen zu treten. Solche Zentralkurse dürften daher nur als Notbehelf für den Moment empfohlen werden, in der Meinung, dass später, bei besserer Zeitlage, doch allgemeine Kurse angeordnet würden.

In diese allgemeinen Kurse wären nicht mehr einzuberufen:

1. Alle Lehrer, die eine Rekrutenschule mitgemacht haben.

2. Diejenigen Lehrer, die in den letzten 4—5 Jahren patentirt worden sind und im Turnfache die Note «gut» oder «genügend» erhalten haben.

3. Die Lehrer mit zurückgelegtem 45. oder 50. Lebensjahr, die noch keinen Turnunterricht ertheilt haben und nicht mitzumachen wünschen.

4. Die Fachlehrer.

Bei Annahme dieser Modifikationen wären noch zirka 330—350 Lehrer einzuberufen. Damit etwas Erspriessliches dabei herauskäme, dürften die Abtheilungen nicht zu gross sein. Um in kurzer Zeit möglichst viele Lehrer zur Ertheilung des Turnunterrichtes zu befähigen, möchte sich unserer Ansicht nach empfehlen, zugleich in mehreren Abtheilungen turnen zu lassen und zwar unter Leitung tüchtiger Turnlehrer und einheitlicher Oberaufsicht. Die Benützung der verschiedenen Turnhallen Zürichs während der Ferien wird dieses Vorgehen wol ermöglichen.

In Beziehung auf den Stoff der Turnkurse erachtet der L. T. V. es als nothwendig, dass mit den praktischen Uebungen, welche die Turnschule bietet und welche natürlich in erster Linie Berücksichtigung finden müssen, auch einiger theoretische Unterricht verbunden werde, der sich namentlich auf Lehre und Geschichte der Turnkunst bezöge.

In Bezug auf die Geschichte der Turnkunst sollte im Allgemeinen eine Charakteristik der deutschen und schweidischen Gymnastik, im Besondern eine Charakteristik der Turnperiode Jahn und Spiess gegeben werden.

In Bezug auf die Theorie der Turnkunst wäre darauf zu halten, dass durch etliche Vorträge die Grundverhältnisse in den manigfaltigen Bewegungsmöglichkeiten des Einzelnen, sowie auch die Ordnungsverhältnisse in den Zuständen und Bewegungen Mehrerer klar gelegt würden; auch wäre wünschbar, dass das Wesentliche über die Methodik der Gymnastik zur Besprechung käme, als: Vertheilung der Uebungen auf die verschiedenen Klassen und Anlegen von Lektionen.

In Beziehung auf die Dauer eines Kurses, gleichviel, ob allgemeiner oder Zentralkurs, betrachtet der L. T. V. die Zeit von 14 Tagen als ein Minimum. Für allgemeine Kurse hält er 3 Stunden praktische Uebung per Tag für anstrengend genug; er würde damit täglich noch 2 Stunden theoretischen Unterricht verbunden wünschen, wovon mindestens eine das Turnfach beschlagen müsste. Für den Zentralkurs könnten wol 4 Stunden praktische Uebung per Tag angesetzt werden, wozu eine Stunde Geschichte oder Theorie der Turnkunst käme.

Ein nicht minder wichtiges Moment zur Durchführung der Verordnung erblickt der L. T. V. in der Beschaffung der zum Turnunterricht erforderlichen Räumlichkeiten. Diese sollten bis 1. Mai 1882 erstellt sein. Wo innerhalb dieser Erist Neubauten von Schulhäusern oder grössere Umbauten vorgenommen werden, da ist es wol selbstverständlich, dass auch für ein Turnlokal gesorgt werden soll. Es wäre die Ertheilung eines Staatsbeitrages hievon abhängig zu machen.

In Bezug auf die Ausstattung der Turnlokale und Spielplätze ist neben den obligatorischen Geräthen noch eine horizontale Hangfläche — am besten die Leiter — und — ein 2. Stemmgeräthe — der Barren — zu empfehlen.*)

Das wirksamste Mittel, um sich sowol Kenntniss über den Turnbetrieb als auch über den Stand der Turnlokale — kurz über die Ausführung der Verordnung zu verschaffen, sind Inspektionen, aber nicht blos auf die Dauer eines Jahres, sondern auf Jahre hin. Lehrer, die sich in der Ertheilung des Turnunterrichtes als ungenügend erweisen, sind in Wiederholungskurse einzuberufen.

Dies sind die Punkte, die wir zur Durchführung der Verordnung in unserm Kanton als nothwendig erachten. Wir hätten es gerne gesehen, wenn, wie in einigen andern Kantonen**), schon in den Frühlingsferien Kurse veranstaltet worden wären. Wir geben uns der Hoffnung hin, dass (nachdem die Religion glücklich rehabilitirt ist) in den Sommerferien mit der ernstlichen Durchführung begonnen werde und Zürich alsdann auch in die Reihen der bundesfreuen Kantone einrücke.

*) Ueber Bau, Einrichtung und Ausstattung einer Turnhalle hat der L. T. V. der Schulhausbaukommission Normalien zugesellt, die wegleitend sein dürften und auf die wir hier aufmerksam machen.

**) Berichte darüber im „Pädagogischen Beobachter“ und in der „Schweizerischen Turnzeitung“.